

durch Lkw soll nach Möglichkeit vermieden werden. Die entstandenen Frachten und Vorfrachten werden durch die Ölmühlen nur dann übernommen, wenn sie durch Frachtbriefe oder Bescheinigungen der Auto-Transport-Gemeinschaft (ATG) belegt sind. Die Frachtunterlagen für Vorfrachten sind durch die VVB Verkehrswesen Sachsen-Anhalt zu überprüfen. Bis zur endgültigen Abrechnung am 3(f. November ist der VVEAB durch die Ölmühlen eine Abschlagszahlung von 5,— DM je Tonne für Vorfrachten zu zahlen. Bei Waggon-, Lkw- und Fuhrwerkverladung trägt der Verloader das Transportrisiko bis zur Ölmühle. Bei Kahnverladung übernimmt die Ölmühle die Saaten gewichts- und qualitätsmäßig am Verladeort. Mit der Wahrung ihrer Interessen kann sie einen vereidigten Probenehmer beauftragen. Dem Kahn ist auf jeden Fall ein größeres Siegelmuster (Flaschenmuster 250 g) mitzugeben. Bei Verladung durch Lkw und Waggon werden die am Empfangsort festgestellten Gewichte und Werte der Abrechnung zugrunde gelegt. Jede Verladung darf nur nach vorheriger Zustimmung durch die Ölmühle erfolgen.

4. Verpackung

Die rechtzeitige Bereitstellung des erforderlichen Sackmaterials für die Erfassung ist Angelegenheit der VVEAB. Für den Transport der Ölsaaten von der Trocknungsanstalt zur Ölmühle werden im Einvernehmen zwischen VVEAB und Ölmühle leihweise Säcke zur Verfügung gestellt.

6. Trocknung und Lagerung der Saaten

Die Trocknung der Ölsaaten erfolgt im Auftrage der VVEAB. Die Ölmühle übernimmt die getrockneten Ölsaaten von der VVEAB und rechnet sie unter Berücksichtigung der Tabelle II (Verkaufspreis der Erfassungsbetriebe nach Lagerung und Trocknung) der vom Ministerium der Finanzen noch zu erlassenden Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 50 vom 30. März 1950 — Verordnung über die Festsetzung von Preisen für inländische Ölsaaten, die der Pflichtablieferung unterliegen (GBl. S. 291) bzw. aus einem anderen als dem Erfassungskreis nach Tabelle III (Verkaufspreis des Großhandels nach Lagerung und Trocknung) ab.

Die VVEAB meldet 15en Ölmühlen dekadenweise den Zugang und den Bestand an getrockneten und ungetrockneten Ölsaaten. Die Ölmühlen sind verpflichtet, die getrockneten Ölsaaten entsprechend ihrer Lager- und Verarbeitungskapazität abzunehmen. Die VVEAB meldet die getrockneten Partien den Ölmühlen und bietet sie zur Verladung an. Können die Ölmühlen diese Partien nicht abnehmen, so ist vom Tage der Bereitstellung an bis zum Tage der Verladung eine Lager- und Zinsvergütung zu zahlen. Diese beträgt für angefangene 14 Tage für alle Ölsaaten außer Mohn 2,25 DM je Tonne und für Mohn 3,25 DM je Tonne. Die Abrechnung der gelagerten Partien erfolgt am Tage der Verladung. Bei Kahn Verladungen müssen für jede

50 t Muster abgezogen werden. Die Abrechnung der Gesamtpartie erfolgt nach dem Durchschnitt der einzelnen Partien.

6. Herabtrocknung

Die herabgetrockneten Ölsaaten müssen einen Wassergehalt von 6 bis 8% aufweisen.

7. Lieferanweisungen

Zwecks schnellerer Durchführung der Verladung können Lieferanweisungen für Industrie-Ölsaaten monatlich nachträglich ausgestellt werden. In der Lieferanweisung ist als Lieferant die Trocknungsanstalt der VVEAB und als Empfänger die Extraktionsölmühle zu vermerken. Der Versand von Industrie-Ölsaaten von der Trocknungsanstalt der VVEAB an die Extraktionsmühle erfolgt zunächst mit Warenbegleitscheinen ohne Zustellung von Lieferanweisungen. Die Abteilung für Handel und Versorgung des Kreises ist verpflichtet, vor Monatsanfang der Trocknungsanstalt der VVEAB eine Lieferanweisungsnummer für den betreffenden Monat schriftlich mitzuteilen; diese Nummer ist auf sämtlichen Verladepapieren, Versandanzeigen und Fakturen über die im Laufe des Monats getätigten Lieferungen zu vermerken. Die Trocknungsanstalt der VVEAB hat zusammen mit ihrer fertiggestellten Abrechnung auf Formblatt Na E, in der die zum Versand gebrachten Ölsaaten anzuweisen sind, spätestens bis zum 4. des darauffolgenden Monats sämtliche Unterlagen für die gelieferten Ölsaaten der Abteilung Erfassung und Aufkauf vorzulegen. Die Abteilung Handel und Versorgung stellt die Lieferanweisung aus mit der vorher bekanntgegebenen Lieferanweisungsnummer über die im Berichtsmonat an die Extraktionsölmühlen gelieferten Ölsaaten, unterteilt nach Sorten.

Der E-Abschnitt der Lieferanweisung ist nach Ausfertigung an die Extraktionsölmühle weiterzuleiten.

8. Abrechnung nach Formblatt 1/108

Die Extraktionsölmühle hat laufend den Eingang der laut Lieferanweisungen und Versandanzeigen an sie zur Verladung kommenden Ölsaaten zu überwachen.

Die Extraktionsölmühlen haben in den monatlichen Abrechnungen nach SMAD-Befehl Nr. 108 vom 8. April 1946 und der Anlage zu diesem Befehl über diejenigen Mengen von Ölsaaten, Öl und Schrot abzurechnen, die tatsächlich in den Ölmühlen eingegangen sind.

9. Ölsaaten-Buchführung

Die Ölmühlen haben Ölsaaten-Konten getrennt nach Sorten zu führen. Auf diesen Konten ist folgendes zu vermerken:

- a) das natürliche Gewicht der in der Ölmühle eingegangenen Ölsaatensendungen mit Wassergehalt, Schwarzbesatz und Ölsaatenbeimischung (Effektivgewicht),
- b) das Gewicht nach Duval (Basisgewicht).

10. Wassergehalt und Besatz

Bei der Abnahme von Ölsaaten vom Erzeuger sind die geltenden Bestimmungen des Gesetzes